

Lfd. Nummer in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Datum der Stellungnahme „keine Bedenken“	Datum der Stellungnahme „Hinweise / Bedenken“
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		16.12.2014
	Bezirksregierung Arnsberg	Bergverwaltung		
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Luftfahrtsbehörde		11.12.2014
3	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde		03.12.2014
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
4	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		17.11.2014
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Infra I 3 45-60-00		27.11.2014 20.01.2015
6	Bundesnetzagentur			24.11.2014
	Kommunen und Kreise			
	Gemeinde Langerwehe			
7	Kreis Düren			17.12.2014
8	StädteRegion Aachen	S 69 - Regionalentwicklung - zu.H. Fr. Claudia Strauch		09.01.2015
	Natur / Ökologie / Landwirtschaft			
9	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW			21.11.2014
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	Organisationen			
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		02.12.2014	
	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstellen Aachen/ Düren/ Euskirchen	10.12.2014	
	Versorgungsunternehmen			
	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	25.11.2014	
	AWA Entsorgung GmbH			
	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung West		
10	EBV GmbH			24.11.2014
	enwor GmbH	energie & wasser vor ort		
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleit. -Betriebs. mbH	Betriebsverwaltung	17.11.2014	
11	regionetz GmbH			16.12.2014
12	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		09.12.2014
	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom - Dortmund	01.12.2014	
	Westnetz GmbH	Spezialservice Strom - Düren	20.12.2014	
	RWE Power AG	Kraftwerk Weisweiler		

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.12.2014		
1.1	<p>Die angezeigte Planungsfläche liegt im Bereich des auf Steinkohle, Eisenstein, Bleierz und Galmei verliehenen Bergwerksfeldes "Gute Hoffnung" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Zukunft - Erweiterung", Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Gute Hoffnung" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Zukunft - Erweiterung" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Er liegt jedoch im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue länger wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grund-</p>	<p>Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist im Hinblick auf besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen im Gründungsbereich bereits erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich, die bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen können. Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
1.2	<p>Es wird empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt (s. hierzu Punkt 12).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.3	<p>Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen hat es im Bereich des o.a. Plangebietes vermutlich Gewinnungstätigkeiten im oberflächennahen- und im tagesnahen Bereich gegeben. Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann ebenfalls nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass hier auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von Grubenbildern (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich stattgefunden hat. Ob derartiger Bergbau geführt wurde, kann aber erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen abschließend beantwortet werden.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt möglicherweise der folgende Grubenbau (Nach einigen Grubenbilddarstellungen könnte er ca. 300 m westlich liegen, also außerhalb des B-Planes), vgl. Anlage:</p> <p>Schacht Sophie (2523/5631/001/TÖB) R: 2523745 H: 5631087 Lagegenauigkeit: + / - 30 m Art des Grubenbaues ist unbekannt. Keine Unterlagen vorhanden.</p> <p>Es ist möglich, dass der Grubenbau entsprechend gesichert worden ist, da aber keine Angaben über eine Verfüllung und Sicherung bzw. den Zeitpunkt der Sicherung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Standsicherheit des Grubenbaues nicht gegeben ist. Beim Nachsacken bzw. Einstürzen des Grubenbaues muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden.</p>		
1.4	<p>Vor Beginn möglicher Baumaßnahmen ist durch Erkundung der tatsächlichen Lockermassenüberdeckung und der Durchführung von Standsicherheitsuntersuchungen vor Ort, der Nachweis der Standsicherheit und Senkungsfreiheit der Geländeoberfläche im Bereich der Tagesöffnung zu erbringen.</p> <p>In einem Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld - Schetelig aus dem Jahr 2007 wird das Plangebiet teilweise als "flächenhafte Gräberei" ausgewiesen.</p> <p>Die Halde, innerhalb deren Grundfläche das Plangebiet liegt, ist im hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog als Halde Auf dem Nierchen verzeichnet (vgl. Anlage). Sie ist dem Braunkohlenbergbau zuzuordnen und diente der Aufnahme des Abraums aus dem Tagebaubetrieb. Die Aufschüttung des Abraums wurde 1968 abgeschlossen. 1973 endete die Bergaufsicht. Hinsichtlich des Teils der bergbaulichen Altablagerung, in dem das Plangebiet liegt, ist heute die Städteregion Aachen (ehem. Kreis Aachen) zuständige untere Bodenschutzbehörde. In der Begründung der Bebauungsplanänderung sind bodenschutzrechtliche Gegebenheiten berücksichtigt.</p>	<p>Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird ein entsprechendes Bodengutachten zur Standsicherheit erstellt. Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
1.5	<p>Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt aus möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vermutlich innerhalb des Plangebietes im oberflächennahen und tagesnahen Bereich vorhandenen Hohlräume und/oder Verbruchzonen können zu einer Setzung der Tagesoberfläche führen. • Sollten innerhalb des Plangebietes im tagesnahen Be- 	<p>Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>reich möglicherweise weitere Hohlräume und/oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber "Uraltbergbau" vorhanden sein, so können diese ebenfalls eine Absenkung oder einen Einsturz der Tagesoberflächen zur Folge haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Bereich der Planung gelegenen Tagesöffnung, lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und/oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden. • In der beigelegten Anlage (Maßstab 1: 10 000) werden die hier derzeit bekannten "Tagesöffnungen des Bergbaus" (mit dem Namen der Tagesöffnung) dargestellt. 		
1.6	<p>Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaus wird empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die vorliegenden Unterlagen sowie das Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld - Schetelig aus dem Jahr 2007 einzusehen. Die Einsichtnahme ist schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.</p>	<p>s.o. Nr. 1.4</p> <p>Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist im Hinblick auf besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen im Gründungsbereich bereits erfolgt.</p> <p>Das erwähnte Gutachten wurde im Rahmen des Verfahrens vom Betreiber des Windparks eingesehen. Demnach sind keine Grubenschächte von den geplanten WEA betroffen. Gleichwohl werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens entsprechende gutachterliche Einschätzungen eingeholt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.7	<p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme beteiligt werden, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>	<p>Die EBV GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. (s. hierzu Punkt 10).</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 11.12.2014		
2.1	<p>Gegen die Änderungen des Bebauungsplanes 243 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.</p> <p>Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I - 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.</p> <p>Hinweis zu § 18a LuftVG: Das Plangebiet liegt innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches Zone III des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 27.11.2014 darauf hin, die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet durchaus möglich ist, es aber im späteren Planungsstadium aufgrund des Flugplatzes Nörvenich zu Bauhöhenbeschränkungen oder Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann (materielles Bauverbot).</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Verfahren bereits beteiligt. Eine Abstimmung bzgl. einer maximalen Bauhöhe ist erfolgt. (s. hierzu Punkt 5). Im Ergebnis wurde vom Bundesamt eine Bauhöhe von bis zu 395 m ü.NN als realisierbar eingestuft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 03.12.2014		
3.1	<p>Das geplante Repowering-Vorhaben der Windkraftanlagen auf dem Standort Halde Nierchen durch die Stadt Eschweiler wird auf Flächen durchgeführt, welche kein Wald im Sinne des Forstrechtes sind.</p> <p>Bei Anlagen, mit einem Abstand von weniger als 35 m zu umliegenden Waldflächen, muss der Windkraftbetreiber auf Ersatzansprüche aufgrund von Schäden an den Windkraftanlagen durch walddtypische Gefahren (z. B. umstürzende Bäume) verzichten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die aus der Errichtung oder dem Betrieb entstehen. Er hat diese Verkehrssicherungspflichten selber zu verantworten. (Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, Kapitel 8.1.4 b)</p> <p>Neben einem Brandschutzkonzept, welches für Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist, müssen für Anlagen mit einem Abstand von weniger als 35 m zum Wald geeignete Brandschutzvorkehrungen getroffen werden, z. B. Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe und Brandfrüherkennungssysteme. (Windenergie-Erlass vom 11.07.2011, Kapitel 5.2.3.2).</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freistellung von Verkehrssicherungspflichten ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung. Ggf. erforderliche Freistellungen erfolgen im Zuge der Ausführungsplanung</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.2	<p>Sollte die Benutzung der anliegenden Forstwirtschaftswege, z. B. zur Anlieferung der Bauelemente der Windenergieanlagen nicht bereits in den bestehenden Gestattungs- und Nutzungsverträgen geklärt sein, so hat der Betreiber diese Benutzung von der zuständigen Unteren Forstbehörde genehmigen zu lassen. In diesem Fall behält sich die Forstbehörde vor, nach der Benutzung eine Instandsetzung der Wege durch den Betreiber der Windenergieanlagen zu verlangen.</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmung zur Benutzung der anliegenden Forstwirtschaftswege ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Anpassung bzw. Erstellung von Gestattungs- und Nutzungsverträgen erfolgt bis zum Satzungsbeschluss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bestehende Gestattungs- und Nutzungsverträge müssen an die aktuelle Situation angepasst werden.</p> <p>Dies gilt auch für die Nutzungsverträge der Leitungstrassen. Sollte durch das Repowering ein Trassenausbau, z. B. aufgrund von Verlegungen weiterer Mittelspannungskabel zum Umspannungswerk, erfolgen, so sind die neu entstandenen Konditionen im anzupassenden Gestattungsvertrag abzubilden.</p>		
4 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 17.11.2014			
4.1	<p>Ein Ortstermin auf Gut Merberich und die Informationen seines Eigentümers zu den Auswirkungen des Windparks Halde Nierchen auf diese Gutsanlage und seine Bewohner ist Anlass, aus denkmalpflegerischer Sicht zu dem Vorhaben des Repowering Stellung zu nehmen.</p> <p>Abgesehen von der ohnehin schon bestehenden optischen Beeinträchtigung von Gut Merberich in seiner Kulturlandschaftlichen Einbettung, die mit der Errichtung von höheren Windkraftanlagen sich noch verschärfen wird, sind es die vom Betrieb der Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Licht), die sich für die langfristige Wohnnutzung und damit Erhaltung des Baudenkmal Gut Merberich verhängnisvoll auswirken können.</p> <p>Es wird darum gebeten, sich dafür einzusetzen, dass durch geeignete Vorkehrungen (Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes durch Verlagerung der nächstgelegenen Anlage auf die südwestliche Seite der Halde, Reduzierung der Nabenhöhe, nächtliche Abschaltung) die Auswirkungen auf die Bewohner des Guts gemildert werden. Das Gut Merberich ist ein hochrangiges Baudenkmal, das seit vielen Jahren mit hohem persönlichem und finanziellem Einsatz wiederhergestellt wurde und denkmalpflegerisch vorbildlich erhalten wird. Es sollte alles daran gesetzt werden, dass das Erreichte nicht gefährdet wird.</p>	<p>Im Rahmen des geplanten Repowering sind höhere Anlagen vorgesehen. Durch die neuen leistungsstarken Anlagen besteht jedoch die Möglichkeit, die Anzahl der Anlagen deutlich zu reduzieren.</p> <p><u>Schall</u> Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen auf die in der Umgebung befindlichen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen des Verfahrens umfassend gutachterlich untersucht (Schalltechnisches Gutachten, T&H Ingenieure GmbH, 17.12.2015).</p> <p>Im Vergleich mit den vorhandenen WEA ergibt sich durch das geplante Repowering an den Immissionsorten auf E-schweiler Stadtgebiet (IO 1 und 2) eine Verbesserung der Schallimmissionssituation. Siehe Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Kapitel 2.1.6 Schallleistungspegel und Kapitel 4.3 Schallimmissionen.</p> <p><u>Verschattungen</u> Bezüglich möglicher Verschattungen schutzbedürftiger Nutzungen durch die geplanten Windenergieanlagen wurde im Rahmen des Verfahrens eine gutachterliche Untersuchung erstellt (T&H Ingenieure GmbH, Stand 05.06.2015).</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Im Ergebnis zeigen die Berechnungen, dass die zulässigen Obergrenzen für die Beschattungsdauer pro Jahr bzw. pro Tag durch entsprechende Abschaltmaßnahmen der WEA eingehalten werden können. (siehe Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Kapitel 4.5 Verschattung) Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens sichergestellt.</p> <p><u>Optisch bedrängende Wirkung</u> Um eine optisch bedrängenden Wirkung zu vermeiden, wurde im Rahmen dieses Verfahrens eine Untersuchung durchgeführt (ecoda Umweltgutachten, Stand 16.06.2015). Insgesamt wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung von keiner der geplanten WEA auf die angrenzenden Wohnlagen und auf Gut Merberich ausgeht (siehe Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Kapitel 4.6 Optisch bedrängende Wirkung).</p> <p><u>Lichtreflexionen</u> Grundsätzlich ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Windenergieanlagen eine Optimierung im Hinblick auf die Vermeidung von Lichtreflexionen durch den Einsatz matter, mittelreflektierender Farben für Rotorblätter und Türme erfolgt, so dass davon auszugehen ist, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen entstehen.</p> <p><u>Visuelle Auswirkungen auf das Denkmal</u> Um negative Auswirkungen durch das geplante Repowering auf den kulturgeschichtlichen Wert des Denkmals auszuschließen zu können, wurde im Rahmen des Verfahrens zusätzlich eine Untersuchung zu den visuellen Auswirkungen des Vorhabens (Büro scheuven + wachten mit dem Institut für Städtebau und Landesplanung RWTH Aachen, Stand 17.11.2015) erstellt.</p> <p>Im Ergebnis zeigen die Visualisierungen, dass Sichtpunkte von sehr hoher kulturhistorischer Bedeutung durch die ge-</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>planten WEA im Wesentlichen nicht beeinträchtigt werden. Durch das geplante Repowering entsteht im Vergleich zur jetzigen Situation keine entscheidende Verschlechterung der Wahrnehmbarkeit des kulturgeschichtlichen Denkmalwertes von Gut Merberich. Aus gutachterlicher Sicht sind die Auswirkungen der Planung als neutral einzustufen. (Siehe Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 8, Kapitel 4.10 Visuelle Auswirkungen auf das Denkmal Gut Merberich)</p>	
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 27.11.14 u. 20.01.2015		
5.1	<p>Schreiben vom 27.11.2014 Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen berühren oder beeinträchtigen. Die beabsichtigte Planung / Maßnahme befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den militärischen Flugplatz Nörvenich. Bei Bauhöhen ab 30 m ist das militärische Richtfunknetz der Bundeswehr betroffen. Die Belange der Bundeswehr werden mehrfach berührt. In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotor Durchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund zum Flugplatz Nörvenich zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhebeschränkungen) sowie Ablehnungen</p>	<p>Ergänzende Informationen und Unterlagen wurden im Verfahren dem Bundesamt zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>von Bauanträgen kommen kann. Genauer wird sich im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geäußert.</p>		
5.2	<p>Schreiben vom 20.01.2015 Die Bundeswehr ist betroffen. Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nörvenich, die Errichtung von WEA ist grundsätzlich möglich. Aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- / -sekundärradaranlage NÖRVENICH kann es zu Einschränkungen sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfungen der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden.</p> <p>Zustimmung zur Fläche bis zu einer Bauhöhe von 395m/NN. Alle Bauvorhaben in dem o.a. Gebiet bedürfen einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Im Vorfeld gab es Besprechungen zum Gebiet Halde Nierchen, hier wurde signalisiert, dass eine Bauhöhe von 395 m ü. NN realisierbar ist.</p> <p>Hinweis: Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan ist eine maximale Anlagenhöhe von 395 m ü. NN festgesetzt.</p> <p>Bei Änderungen bzgl. des Vorhabens wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Bundesnetzagentur, Schreiben vom 24.11.2014		
6.1	<ul style="list-style-type: none"> • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Sie kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit können die regionalen Planungsträger die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse. Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Die BNetzA ist von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Diese Anga- 	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da im Plangebiet keine Energieleitungen verlaufen. Schutzabstände zu Energieleitungen außerhalb des Plangebietes werden gewahrt.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ben können nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. In Anlage 1 können die dazu ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnommen werden. <p>In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, gestellt werden.</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beteiligt (s. hierzu Punkt 5).</p>	
6.2	<ul style="list-style-type: none"> • Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, wird empfohlen, sich mit diesen in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann so ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. 	<p>Die von der BNetzA ermittelten Betreiber werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.3	<ul style="list-style-type: none"> • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erteilte Auskunft nur für das Datum der Mitteilung gilt. • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vor. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.</p>	<p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant, da im Plangebiet keine Energieleitungen verlaufen. Schutzabstände von Energieleitungen außerhalb des Plangebietes werden gewährt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.4	Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebau-	Die in der StädteRegion tätigen Betreiber von Telekommunikationslinien werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Es müssen nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Es wird empfohlen, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.</p>		
6.5	<p>Zusätzliche Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen. <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Flächennutzungsplanung. Bei der Darstellung der Konzentrationszonen wurden die Werte der genannten DIN berücksichtigt.</p> <p>Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.6	<p>• Betreiber von Windenergieanlagen sind seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen.</p> <p>Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p>	Der Hinweis ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 Kreis Düren, Schreiben vom 17.12.2014			
	<p><u>Wasserwirtschaft</u> Folgendes ist zu beachten: <i>Erschließung</i> Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes (hier: für das Gebiet des Kreises Düren)) unzulässig sind. Es ist zu prüfen, dass evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.</p>	<p>Zu Wasserwirtschaft:</p> <p>Die bestehenden WEA, welche durch neue Anlagen ersetzt werden sollen, befinden sich auf einer ca. 70 m hohen Abraumhalde. Auf dieser Halde (im Plangebiet) sind keine Fließgewässer vorhanden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Städteregion Aachen, Schreiben vom 09.01.2015		
8.1	<p>Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden:</p> <p><u>A 70- Umweltamt</u> <u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Es bestehen keine Bedenken, da die altlasten- und bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Es wird um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren gebeten.</p>	Die Städteregion wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	<p><u>Natur und Landschaft:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist noch vorzulegen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Punkt 8 der Artenschutzprüfung) sind im weiteren Verfahren einzuhalten. Die erforderliche Beteiligung des Landschaftsbeirates wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.</p>	<p>Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde zur öffentlichen Auslegung erstellt und mit den entsprechenden Fachbehörden vorabgestimmt. Es wird im weiteren Verfahren den zuständigen Behörden zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>In den Bebauungsplan wurden entsprechende Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen. Die Sicherung erfolgt im Durchführungsvertrag bis zum Satzungsbeschluss. Die Information wird zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Schreiben vom 21.11.2014		
	Eine Beteiligung des LANUV ist im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Das LANUV ist kein Träger öffentlicher Belange.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Die erhobenen Daten werden dem LANUV zur Verfügung gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10	EBV GmbH, Schreiben vom 24.11.2014		
	<p>Im Plangebiet ist alter oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den die EBV nicht haftet, nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird die Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau & Energie in NRW in Dortmund empfohlen.</p> <p>Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass sich im Plangebiet ein alter Schacht (TÖB 2523/5631 /001) befindet, der dem Grundeigentümerbergbau zuzuordnen ist. Nach Erkenntnissen des EBV handelt es sich um den Schacht Sophia mit den Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert 25 23 301 m, Hochwert 56 30 994m und einer Lageungenauigkeit von +/- 20 m. Hieraus ergibt sich die TÖB-Bezeichnung 2523/5630/001. Weitere Informationen über den Schacht liegen nicht vor, Auch hier wird die Beteiligung zuvor erwähnter Bezirksregierung Arnsberg empfohlen. Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachter Ausführungen - keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau & Energie wurde beteiligt (s. hierzu Punkt 1)</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass u.a. diesbezüglich ein Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld - Schetelig aus dem Jahr 2007 existiert. Das erwähnte Gutachten wurde im Rahmen des Verfahrens eingesehen. Demnach sind keine Grubenschächte von den geplanten WEA betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	regionetz GmbH, Schreiben vom 16.12.2014		
	<p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten.</p> <p>Entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) müssen bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen. Durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten sind vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen.</p>	<p>Bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen werden entsprechend der Richtlinien gesichert und die Mindestabstände eingehalten.</p> <p>Der Hinweis ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p>		
12.2	<p>Es wird darum gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 "Geotechnik" - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereiche bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. - Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblättern DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. 	<p>Im Bebauungsplan erfolgt gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB eine Kennzeichnung als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.</p> <p>Zusätzlich wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>